



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 05.04.2007

(zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2018 - gültig ab 01.01.2019)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.698), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 27.03.2007 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei der Stadt Frechen ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Jede/r ist im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen. Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung

Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bücherei an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines/r Erziehungsberechtigten vorzulegen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für DVDs, Musik-CDs und Zeitschriften 2 Wochen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Medien mit 2-wöchiger Ausleihfrist können nur einmal verlängert werden. Ausgeliehene Medien können gegen ein vorab zu entrichtendes Entgelt vorgemerkt werden.



§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den Auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor der Ausleihe muss die/der Entleihende die Medien kontrollieren und ggf. beschädigte oder unvollständige Medien melden. Der Verlust entlehnter Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust entlehnter sowie unvollständig zurückgegebene Medien sind die jeweiligen Benutzer/innen ersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die jeweiligen Ausweisinhaber/innen im Rahmen des geltenden Rechts haftbar.

§ 7 Entgelte

1. Benutzungsentgelte:

- Jahresentgelt für einen Standardausweis **17,00 €**
- Jahresentgelt für einen Premiumausweis **22,00 €**
- Halbjahresentgelt für einen Standardausweis **8,50 €**
- Halbjahresentgelt für einen Premiumausweis **11,00 €**
- Premium-Jahrespauschale“ für Personen unter 18 Jahren **5,00 €**
- Premium-Ausleihe ohne Entgelt für Premiumausweis **1,00 €**
- Personen unter 18 Jahren zahlen für den Standardausweis keine Jahrespauschale.
- Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende erhalten eine Ermäßigung auf die Jahresentgelte i.H.v. 50 %.
- Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld 1), SGB II (Arbeitslosengeld 2) und SGB XII (Grundsicherung) erhalten ebenfalls eine Ermäßigung i.H.v. 50 % auf die Jahresentgelte.



2. Sonstiges

- PC-Ausdruck ab der 1. Seite 0,10 €
- Ersatz des Benutzerausweises 3,00 €
- Bestellung im Leihverkehr 2,50 €
- Vormerkung von Medien 0,50 €
- Fotokopie A 4 0,05 €
- Fotokopie A 3 0,10 €
- Tragetaschen
 - Kunststoff 0,20 €
 - Leinen 0,50 €
- Internetentgelt für Benutzer/innen ab 18 Jahren, pro 30 Minuten 0,50 €
- Für Veranstaltungen wird die Höhe des Eintrittsgelds im Einzelfall festgelegt.“
- Bibfit (nur für Kitas) abhängig vom Inhalt der Taschen
- Flohmarkt Preise laut Auszeichnung

§ 8
Verspätete Rückgabe

1. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Der Mahnlauf erfolgt in der Regel am ersten Werktag der neuen Woche für Medien, die bis zum vorhergehenden Freitag fällig gewesen sind. Die späteste Abgabemöglichkeit endet am Samstag zur Büchereischließung. Später über den Medienbriefkasten abgegebene Medien werden nicht mehr berücksichtigt. Die verspätete Rückgabe ist wie folgt zu entrichten:
 - a) Rückgabe nach Erstellung der 1. Mahnung 2,50 €
 - b) Rückgabe nach Erstellung der 2. Mahnung 5,00 €
 - c) Rückgabe nach Erstellung der 3. Mahnung 7,50 €
2. Die 3. Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.



3. Nach erfolgloser 3. Mahnung wird den Benutzer/innen eine Ersatzforderung nach den in § 8 festgelegten Sätzen zuzüglich der Mahnentgelte zugesandt. Hierfür wird zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.
4. Werden danach innerhalb einer Frist von 4 Wochen weder die Medien zurück gebracht noch die Ersatzentgelte bezahlt, werden rechtliche Maßnahmen ergriffen.

§ 9

Verhalten in der Stadtbücherei

Die Büchereibenutzer/innen sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtungen der Bücherei beeinträchtigt werden. Nicht gestattet ist insbesondere

- Lärmen,
- Benutzung von Radios oder anderen privaten Tonquellen,
- Rauchen.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bücherei dauernd oder zeitweise untersagt werden. Zuwiderhandlungen können zu strafrechtlichen Konsequenzen führen

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bücherei der Stadt Frechen vom 11. Oktober 2001 inklusive der dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.